

Der Fall Italienische Zollspediteure

EuGH, Rs. C-35/96 (Kommission/Italienische Republik), Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 1998

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 7. Auflage 2012, S. 733 (Fall-Nr. 253)

1. Vorbemerkungen

Art. 101 AEUV betrifft direkt nur das Verhalten von Unternehmen, nicht aber durch Gesetz oder Verordnung getroffene Maßnahmen der Mitgliedstaaten. In dem vorliegenden Fall stellt sich die Frage, inwieweit ministeriell genehmigte und amtlich veröffentlichte Gebührenordnungen kartellrechtlich relevante Absprachen begünstigen. Der EuGH stellt dabei im vorliegenden Fall zunächst fest, dass es sich bei der Tätigkeit der italienischen Zollspediteure um eine wirtschaftliche Tätigkeit und bei der Gebührenordnung um den Beschluss einer Unternehmensvereinigung handelt. Da zudem durch den Erlass der Gebührenordnung gegen den jetzigen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen wird, prüft der EuGH, inwieweit dieser Verstoß der Italienischen Republik zugerechnet werden kann.

2. Sachverhalt

Die Kommission hatte beim EuGH Aufsichtsklage erhoben auf Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung aus den Art. 10, 81 EG (jetzt: Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV) verstoßen habe, dass sie ein Gesetz erließ und beibehielt, das den nationalen Rat der Zollspediteure durch Übertragung der Beschlussfassungsrechte zur Festlegung einer für alle Zollspediteure verbindlichen Gebührenordnung verpflichtete. Die Kommission sah hierin einen Verstoß gegen Art. 81 EG. Der EuGH bejahte einen Verstoß Italiens gegen Art. 10, 81 EG.

3. Aus den Entscheidungsgründen

52 Drittens ist zu prüfen, inwieweit dieser Verstoß der Italienischen Republik zugerechnet werden kann.

53 Artikel 85 des Vertrages betrifft an sich nur das Verhalten von Unternehmen, nicht aber durch Gesetz oder Verordnung getroffene Maßnahmen der Mitgliedstaaten; das ändert jedoch nichts daran, daß die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrages keine Maßnahmen, und zwar auch nicht in Form von Gesetzen oder Verordnungen, treffen oder beibehalten dürfen, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten (vgl. zu Artikel 85 des Vertrages Urteile vom 21. September 1988 in der Rechtssache 267/86, Van Eycke, Slg. 1988, 4769, Randnr. 16, Reiff, Randnr. 14, und Delta Schifffahrts- und Speditionsgesellschaft, Randnr. 14, und zu Artikel 86 des Vertrages Urteil vom 16. November 1977 in der Rechtssache 13/77, GB-Inno-BM, Slg. 1977, 2115, Randnr. 31).

54 Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitgliedstaat gegen Artikel 85 verstoßende Kartellabsprachen vorschreibt, erleichtert oder deren Auswirkungen verstärkt oder wenn er seiner eigenen Regelung dadurch ihren staatlichen Charakter nimmt, daß er die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern überträgt (Urteile Van Eycke, Randnr. 16, Reiff, Randnr. 14, und Delta Schifffahrts- und Speditionsgesellschaft, Randnr. 14).

55 Durch den Erlaß der betreffenden nationalen Regelung hat die Italienische Republik nicht nur den Abschluß einer gegen Artikel 85 des Vertrages verstoßenden Vereinbarung vorgeschrieben und darauf verzichtet, diese inhaltlich zu beeinflussen, sondern sie trägt auch zur Gewährleistung ihrer Einhaltung bei.

56 Erstens wird der CNSD durch Artikel 14 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 1612/1960 gezwungen, eine verbindliche und einheitliche Gebührenordnung für die Leistungen der Zollspediteure zu erstellen.

57 Zweitens ist, wie sich aus den Randnummern 41 bis 44 des vorliegenden Urteils ergibt, durch die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften die Befugnis der öffentlichen Behörden zur Gebührenfestsetzung in vollem Umfang privaten Wirtschaftsteilnehmern überlassen worden.

58 Drittens ist es den in das Register eingetragenen Zollspediteuren nach den italienischen Rechtsvorschriften ausdrücklich untersagt, von der Gebührenordnung abzuweichen (Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1612/1960), da ihnen sonst ein Berufsverbot bzw. die vorübergehende oder endgültige Streichung aus dem Register (Artikel 38 bis 40 des Dekrets des Finanzministers vom 10. März 1964) droht.

59 Viertens überträgt zwar keine Rechtsvorschrift dem Finanzminister die Befugnis, die Gebührenordnung zu genehmigen, doch wird durch das Dekret des Finanzministers vom 6. Juli 1988 der Anschein erweckt, als handle es sich bei der Gebührenordnung um eine öffentlich-rechtliche Regelung. Zunächst begründet die Veröffentlichung in der „Serie generale“ der Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana eine Vermutung dafür, daß die Gebührenordnung Dritten bekannt ist; eine solche Vermutung hätte ein Beschluß des CNSD niemals begründen können. Zudem erleichtert der der Gebührenordnung auf diese Weise verliehene amtliche Charakter den Zollspediteuren die Anwendung der darin festgesetzten Preise. Schließlich ist dieser amtliche Charakter geeignet, Kunden von einer Beanstandung der von den Zollspediteuren angewandten Preise abzuhalten.

60 Nach alledem ist festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 85 des Vertrages verstoßen hat, daß sie ein Gesetz erlassen und beibehalten hat, das den CNSD durch Übertragung des entsprechenden Beschlußfassungsrechts dazu verpflichtet, als Unternehmensvereinigung einen gegen Artikel 85 des Vertrages verstoßenden Beschluß zu fassen, mit dem eine für alle Zollspediteure verbindliche Gebührenordnung festgelegt wird.